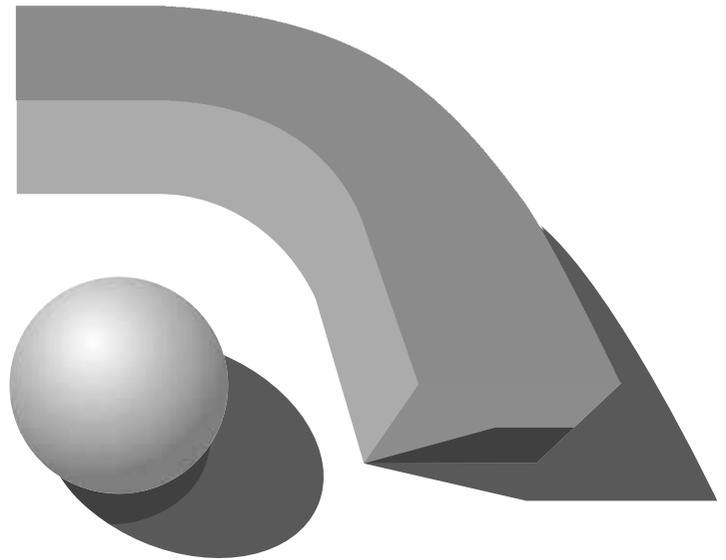


hüttlinger

Nachrichten ...für alle



60. Jahrgang/Nummer 6

Samstag, den 12. Februar 2022

hüttlingen

Ostalbkreis



OHNE ROLF
MI | 09-03-2022 | 20 UHR
BÜRGERSAAL

STEFAN WAGHUBINGER
MI | 30-03-2022 | 20 UHR
BÜRGERSAAL

LUISE KINSEHER
MI | 11-05-2022 | 20 UHR
BÜRGERSAAL

JUNGE JUNGE!
SA | 19-03-2022 | 20 UHR
BÜRGERSAAL

ALFONS
MI | 27-04-2022 | 20 UHR
BÜRGERSAAL

BERTA EPPLE
MI | 25-05-2022 | 20 UHR
BÜRGERSAAL

KOMBITICKET

– für alle Veranstaltungen des Kleinkunstfrühlings und frei übertragbar **99,- €** (inkl. 10% VVK-Gebühr). Die Kombitickets sind nur in den beiden örtlichen Vorverkaufsstellen zu haben.

VORVERKAUF: Rathaus Hüttlingen, Tel. 07361-977814, christina.bauhammer@huettlingen.de
Touristik-Service Aalen, Telefon 07361-522358

Das Kombiticket enthält einen 5-Euro-Gutschein, der auf den Kauf einer Karte für die „SWR Big Band & Max Mutzke“ (Freitag, 16.09.2022, 20 Uhr Bürgersaal) eingelöst werden kann. Alle Einzeltickets sind im Webshop bei reservix und in den Vorverkaufsstellen verfügbar. Der Vorverkauf startet am 01.12.2021.

Bitte beachten Sie die zum Veranstaltungstermin geltenden Corona-Regeln und etwaige Änderungen. Wir werden Sie auf unserer Homepage www.huettlingen.de, über **Facebook** „Kleinkunstfrühling Hüttlingen“ und über unser **Amtsblatt** und die **Tagespresse** informieren.

20. KLEIN KUNST FRÜHLING 2022

Nachlese: Winterdienst am vergangenen Montag, 7. Februar

In der Nacht von Sonntag auf Montag wurden wir alle von besonders nassen, matschigen Schneemassen überrascht. Anders als Pulverschnee ist dieser matschige Schnee zeitlich aufwändiger zu beseitigen, der uns von unserer eingespielten Routine abweichen ließ.

Es war keine Absicht der Fahrzeugführer Schnee in die Zufahrten der Anlieger zu schieben. Auch haben uns falschparkende Fahrzeuge in unserem Dienst behindert, so dass wir des Öfteren rückwärts in der Dunkelheit aus Straßen herausfahren mussten. All das kostet wertvolle Zeit, auch wenn wir unser Bestmögliches gegeben haben.

Zur allgemeinen Info:

Grundsätzlich führen wir vom Bauhof den Winterdienst im Rahmen des Räum- und Streuplanes durch. Für die Gemeinde besteht eine Räum- und Streupflicht für Ortsdurchfahrten und besonders gefährliche Strecken wie Steilstrecken, kurvige Straßen sowie Bushaltestellen.

Um Wohn- und Siedlungsstraßen müssen sich die Anlieger selbst kümmern und sind verpflichtet, diese für Fußgänger schnee- und eisfrei zu halten. Details sind der Streupflichtsatzung der Gemeinde zu entnehmen. (www.huettlingen.de Gemeinde Ortsrecht Streupflichtsatzung).

Wenn wir vom Bauhof unserer Räum- und Streupflicht nachgekommen sind und es die Personalstärke und die Witterung zulassen, kann es sein, dass wir bürgerfreundlich auch die Wohn- und Siedlungsstraßen räumen. Dabei sind wir als Bauhof-Mitarbeiter entsprechend den Vorgaben angehalten, das Schneeräumschild am Fahrzeug nach rechts zum jeweiligen Grundstück hin zu schwenken. Deshalb dürfen Anlieger keinen Schnee auf die Straße werfen. Schnee sollte auf dem Grundstück abgelegt werden.

Übrigens werden Straßen und Wendepfannen nicht geräumt oder gestreut, wenn sie durch parkende Autos blockiert sind.

Ihr Bauhof Hüttlingen



Zwei Großräumfahrzeuge, ein Kleinfahrzeug, einen Radlader und einen VW-Transporter für die Handkolonne umfasst der Fuhrpark für den Winterdienst.

Herausgeber

Gemeinde Hüttlingen

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt einschließlich der Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und anderer Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung Hüttlingen ist Bürgermeister Günter Ensle oder dessen Vertreter im Amt, für den übrigen Inhalt der jeweilige Auftraggeber.

Druck und Verlag:

Krieger-Verlag GmbH, Postfach 11 03, 74568 Blaufelden
Telefon: 0 79 53/98 01-0, Telefax: 0 79 53/98 01-90

Gemeindeverwaltung Hüttlingen

Telefon: 0 73 61/97 78-0, Telefax: 0 73 61/7 12 20

E-Mail: gemeinde@huettlingen.de

Öffnungszeiten:

Montag	9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr geschlossen
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr

**PFLEGE
STÜTZPUNKT**
BADEN-WÜRTTEMBERG
OSTALBKREIS



**Die Senioren-
beauftragte
empfiehlt:**



**PFLEGE VON
ANGEHÖRIGEN –
OFT EINE
HERAUSFORDERUNG**

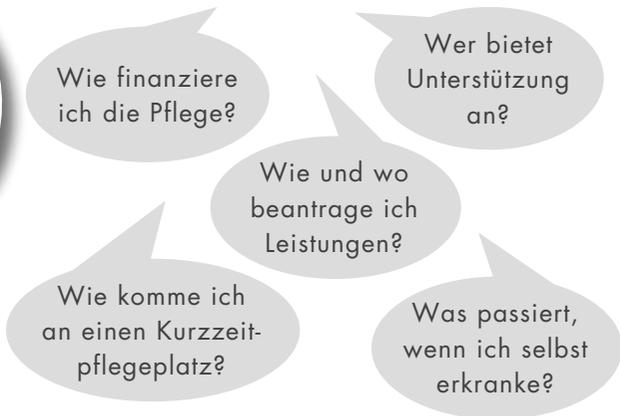
**KOSTENLOSE
ONLINE-SEMINARE**

**UNTERSTÜTZUNGS-
MÖGLICHKEITEN IN DER
HÄUSLICHEN PFLEGE**

WIR HELFEN WEITER

Pflegebedürftigkeit und Krankheit stellen Betroffene aller Altersgruppen und ihre Angehörigen oft vor große Herausforderungen.

Dabei tauchen **FRAGEN** auf, wie zum Beispiel:



ANTWORTEN auf diese Fragen bekommen Sie bei den **KOSTENLOSEN ONLINE-SEMINAREN**

- Donnerstag, 24.02.2022
 - Donnerstag, 24.03.2022
 - Donnerstag, 28.04.2022
- jeweils von 17:00 bis 18:30 Uhr

- Überblick über aktuelle Pflegethemen und Unterstützungsmöglichkeiten
- Praxisnah und verständlich erklärt
- Max. 10 Teilnehmer
- Zu Hause am PC mit Microsoft Teams
- Anmeldung über das Anmeldeformular auf der Homepage www.pflegestuetzpunkt.ostalbkreis.de
- Zugangsdaten zur Teilnahme erhalten Sie per E-Mail nach der Anmeldung

Bei Fragen erreichen Sie den Pflegestützpunkt Ostalbkreis telefonisch unter 07171 32-4403, 07361 503-1820 oder 07961 567-3403, bzw. per E-Mail unter pflegestuetzpunkt@ostalbkreis.de



**DER EKO-ENERGIEBERATER
KOMMT ZU IHNEN INS RATHAUS!**

Um telefonische Terminvereinbarung wird gebeten unter:
Telefon 07173 / 185516

Sie erhalten am **22.02.2022** von 15:00 - 17:15 Uhr im Rathaus der Gemeinde Hüttlingen, eine kostenlose und unabhängige energetische Erstberatung zu den Themen Energieeinsparung, Gebäudeneubau und -sanierung, Modernisierung von Heizung und Lüftung, Förder- und Zuschussmöglichkeiten sowie zum Einsatz von erneuerbaren Energien. Hierfür steht Ihnen der Energieberater des EKO als kompetenter Ansprechpartner, auch zu den gesetzlichen Vorschriften, zur Verfügung.



Diese Beratung findet in Kooperation mit der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg statt.
www.energiekompetenzostalb.de

Stand: 8. Februar 2022

Mehr Informationen, Inzidenzen und FAQ auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)

Corona-Regeln ab 9. Februar 2022

In Baden-Württemberg richten sich die Corona-Maßnahmen nach einem vierstufigen System, das sich an den Hospitalisierungen orientiert:

- » **Basisstufe:** Hospitalisierungsinzidenz unter 1,5 und nicht mehr als 249 Intensivbetten mit COVID-19-Patient*innen belegt.
- » **Warnstufe:** Ab Hospitalisierungsinzidenz von 1,5 **oder** ab 250 mit COVID-19-Patient*innen belegten Intensivbetten (AIB).
- » **Alarmstufe I:** Ab Hospitalisierungsinzidenz von 3,0 **oder** ab 390 mit COVID-19-Patient*innen belegten Intensivbetten.
- » **Alarmstufe II:** Ab Hospitalisierungsinzidenz von 6,0 **und** ab 450 mit COVID-19-Patient*innen belegten Intensivbetten.

Die **Warnstufe** wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 1,5 erreicht oder überschreitet **oder** die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den Wert von 250 erreicht oder überschreitet. Für nicht geimpfte oder nicht genesene Personen gelten in einigen Bereichen bei 3G eine PCR-Testpflicht sowie Kontaktbeschränkungen von **1 Haushalt + 5 weitere Personen** (siehe Ausnahmen).

Die **Alarmstufe I** wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 3,0 erreicht oder überschreitet **oder** die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den Wert von 390 erreicht oder überschreitet. Für nicht geimpfte oder nicht genesene Personen gelten in einigen Bereichen ein Teilnahme- und Zutrittsverbot (2G) sowie Kontaktbeschränkungen von **1 Haushalt + 2 weitere Personen** (siehe Ausnahmen).

Die **Alarmstufe II** wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 6,0 erreicht oder überschreitet **und** die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den Wert von 450 erreicht oder überschreitet. In der Alarmstufe II gilt in vielen Einrichtungen 2G+. Im Einzelhandel, der nicht der Grundversorgung dient, gilt 2G. Für nicht geimpfte oder nicht genesene Personen gelten Kontaktbeschränkungen von **1 Haushalt + 2 weitere Personen**. Für geimpfte und genesene Personen, sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder für die es keine allgemeine [Impfempfehlung](#) der STIKO gibt, gilt bei privaten Zusammenkünften eine Beschränkung auf maximal 10 Personen in geschlossenen Räumen und 50 Personen im Freien.

In Innenbereichen mit Maskenpflicht sowie im öffentlichen Nah- und Fernverkehr zu Wasser, Land und Luft (Warn- und Alarmstufen) und auf Stadt- und Volksfesten im Freien (Alarmstufe I) müssen Personen ab 18 Jahren eine FFP2-Maske (oder vergleichbar) tragen. Dies gilt nicht in Arbeits- und Betriebsstätten, siehe [SARS-CoV-2-Arbeitsschutz-Verordnung](#) des Bundes.

[Tipps zum Umgang und Wiederverwenden von FFP2-Masken im privaten Gebrauch](#)

Inhaltsverzeichnis der Übersicht:

- 2: Maskenpflicht, 3G, 2G und 2G+
- 3: Private Treffen
- 4: Stadt- und Volksfeste | Öffentlicher Verkehr | Einzelhandel
- 5: Öffentliche Veranstaltungen
- 6: Sportveranstaltungen
- 7: Kultureinrichtungen | Religiöse Veranstaltungen | Beherbergung
- 8: Messen, Ausstellungen, Kongresse | Gastronomie, Vergnügungsstätten, Mensen, Cafeterien
- 9: Freizeiteinrichtungen | Körpernahe Dienstleistungen
- 10: Touristische Verkehre | Sport in Sportanlagen und Sportstätten
- 11: Außerschulische Bildung | Berufliche Fortbildung
- 12: Clubs, Diskotheken | Prostitutionsstätten

Maskenpflicht

Gilt grundsätzlich in öffentlich zugänglichen geschlossenen Räumen sowie im öffentlichen Nah- und Fernverkehr.
Die [SARS-CoV-2-Arbeitsschutz-Verordnung](#) des Bundes regelt die Maskenpflicht am Arbeitsplatz.



Ausnahmen:

- » Kinder bis einschließlich 5 Jahre.
- » Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztlicher Nachweis notwendig).
- » In geschlossenen Räumen bei privaten Treffen, privaten Feiern, in der Gastronomie, Kantinen, Mensen und Cafeterien während des Essens und Trinkens und beim Sport treiben.
- » Im Freien nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen dauerhaft eingehalten werden kann.
- » Beim 2G-Optionsmodell in der Basisstufe.
- » In geschlossenen Räumen sowie in den Fahr- und Flugzeugen im öffentlichen Personennah- und Fernverkehr sowie in der Fahrgastschiffahrt und Luftfahrt gilt in der Warn- und den Alarmstufen die FFP2-Maskenpflicht.

Bitte beachten Sie: Die Maskenpflicht an Schulen ist über die [Corona-Verordnung Schule](#) geregelt.

3G und 2G

3G: Zutritt nur für getestete, geimpfte oder genesene Personen

2G: Zutritt nur für geimpfte oder genesene Personen



Ausnahmen:

- » Kinder bis einschließlich 5 Jahre.[°]
- » Kinder, die noch nicht eingeschult sind.[°]
- » Grundschüler*innen, Schüler*innen eines sonderpädagogischen Bildungs-/Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule[°] – gilt nur für Schüler*innen bis einschließlich 17 Jahre und nicht während der Ferien[°].
- » Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.[°]
- » Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig).[°]
- » Personen, für die es keine allgemeine [Impfempfehlung](#) der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt.[°]

2G+

Zutritt für geimpfte oder genesene Personen nur mit negativem Schnell- oder PCR-Test.



Ausnahmen:

- » Genesene/geimpfte Personen, die ihre Auffrischimpfung („Booster“) erhalten haben.
- » Genesene Personen ab Tag 29 nach der PCR-Testabnahme bis Tag 90 nach PCR-Testabnahme.
- » Vollständig geimpfte Personen oder Genesene mit einer nachfolgenden Impfung (letzte erforderliche Einzelimpfung liegt min. 14 Tage und max. 3 Monate zurück).
- » Kinder, die noch nicht eingeschult sind.[°]
- » Grundschüler*innen, Schüler*innen eines sonderpädagogischen Bildungs-/Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule[°] – gilt nur für Schüler*innen bis einschließlich 17 Jahre und nicht während der Ferien[°].
- » Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig).[°]
- » Personen, für die es keine allgemeine [Impfempfehlung](#) der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt, z.B. vollständig geimpfte Kinder und Jugendliche bis einschließlich 11 Jahre sowie Schwangere im ersten Schwangerschaftsdrittel.

[°]Gilt nicht für Saunen, Clubs und Diskotheken
[°]Negativer Antigen-Test erforderlich



Stufenplan



Hygienekonzept



Datenverarbeitung



Maskenpflicht



Nachweislich geimpft, getestet oder genesen



Nachweislich geimpft oder genesen



Nachweislich geimpft oder genesen und getestet

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe I	Alarmstufe II
 Private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen (wie Geburtstage, Hochzeitsfeiern etc. Gilt auch bei Treffen in gastronomischen Betrieben)	Ohne weitere Regelungen oder Beschränkung der Personenanzahl	1 Haushalt plus 5 weitere Personen Geimpfte und Genesene, Personen bis einschl. 13 Jahre sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, zählen nicht dazu. Paare, die nicht zusammen leben, zählen als ein Haushalt.	1 Haushalt plus 2 weitere Personen aus 1 Haushalt wenn die Personen nicht geimpft/ genesen sind. - Geimpfte und Genesene, - Personen bis einschl. 13 Jahre und - Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, zählen bei den Kontaktbeschränkungen nicht dazu. Paare, die nicht zusammen leben, zählen als ein Haushalt.	Wenn nicht geimpfte/genesene Personen teilnehmen: 1 Haushalt plus 2 weitere Personen aus 1 Haushalt. Personen bis einschl. 13 Jahre zählen nicht zur Personenzahl hinzu. Paare, die nicht zusammen leben, gelten als ein Haushalt. Ausschließlich geimpfte/ genesene Personen ^o : Innen: max. 10 Personen Außen: max. 50 Personen Kinder/Jugendliche bis einschl. 13 Jahre zählen nicht mit. ^o und Personen bei denen Impfung aus med. Gründen nicht möglich bzw. ohne Impfempfehlung der STIKO.

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe I	Alarmstufe II
 Stadt- und Volksfeste FFP2-Maskenpflicht in der Alarmstufe I Fastnachtsumzüge sind in Alarmstufen nicht erlaubt.	3G	3G	 50 % Auslastung aber max. 5.000 Besucher*innen  50 % Auslastung, aber max. 10.000 Besucher*innen	nicht erlaubt
 Öffentliche Verkehrsmittel	 FFP2-Maskenpflicht im öffentlichen Nah- und Fernverkehr sowie in der Fahrgastschiffahrt und im Luftverkehr in der Warn- und den Alarmstufen.			
 Einzelhandel (auch Flohmärkte)	Ohne weitere Regelungen			 Ausgenommen Grundversorgung sowie Abhol- und Lieferangebote
Zum Einzelhandel, der der Grundversorgung dient, zählen: Apotheken, Ausgabestellen der Tafeln, Babyfachmärkte, Bäckereien, Banken und Sparkassen, Baumärkte, Baumschulen, Blumenfachgeschäfte, Drogerien, Futtermittelmärkte, Gartenmärkte, Gärtnereien, Getränkemärkte, Hofläden, Hörgeräteakustiker*innen, Konditoreien, Lebensmittelhandel (Supermärkte) einschließlich der Direktvermarktung (Hofläden), Metzgereien, mobile Verkaufsstände für landwirtschaftliche Produkte und Erzeugnisse, Optiker*innen, Orthopädieschuhtechniker*innen, Poststellen und Paketdienste, Reformhäuser, Raiffeisenmärkte, Reise- und Kundenzentren zum Fahrkartenverkauf im öffentlichen Personenverkehr, Reinigungen, Sanitätshäuser, Stellen des Zeitschriften- und Zeitungsverkaufs, Supermärkte, Tankstellen, Tierbedarfsmärkte, Waschsaloons sowie Wochenmärkte.				

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe I	Alarmstufe II
 <p>Öffentliche Veranstaltungen (wie Theater, Oper, Konzert, Stadtfest, Informationsveranstaltungen, Stadtführungen, Kongresse, Sportveranstaltungen, Betriebs- und Vereinsfeiern sowie Veranstaltungen der Breitenkultur, Hallen-Fasnachtsveranstaltungen ohne Tanz)</p>  	<p>In geschlossenen Räumen generell und im Freien bei >5.000 Personen oder bei Nicht-einhaltung des Mindestabstands</p> <p>3G</p> <p>Bis 5.000 Besucher*innen 100 % Auslastung. Darüber hinaus nur 50 % Auslastung aber nicht mehr als 25.000 Besucher*innen.</p>	<p>3G</p> <p>Bis 5.000 Besucher*innen 100 % Auslastung. Darüber hinaus nur 50 % Auslastung aber nicht mehr als 25.000 Besucher*innen.</p>	<p>2G</p> <p>Maximal 50 % Auslastung, aber nicht mehr als 2.000 Besucher*innen in geschlossenen Räumen und 5.000 Besucher*innen im Freien. Bei mehr als 500 Besucher*innen feste Sitz-/Stehplätze, hiervon max. 10 % Stehplätze.</p>	<p>2G+</p> <p>Im Freien und in geschlossenen Räumen maximal 50 % der Kapazität, aber nicht mehr als 500 Besucher*innen.</p>
	<p>In geschlossenen Räumen generell und im Freien bei >5.000 Personen oder bei Nicht-einhaltung des Mindestabstands</p> <p>2G</p> <p>Ohne Kapazitätsbeschränkung und Personenobergrenze</p>	<p>2G</p> <p>Ohne Kapazitätsbeschränkung und Personenobergrenze</p>	<p>2G+</p> <p>Maximal 50 % Auslastung, aber nicht mehr als 4.000 Besucher*innen in geschlossenen Räumen und 10.000 Besucher*innen im Freien. Bei mehr als 500 Besucher*innen feste Sitz-/Stehplätze, hiervon max. 10 % Stehplätze.</p>	

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe I	Alarmstufe II
 <p>Sportveranstaltungen im Profi- und Amateursport wie Ligaspiele, Turniere, Wettkämpfe etc.</p>  	<p>In geschlossenen Räumen generell und im Freien bei >5.000 Personen oder bei Nicht-einhaltung des Mindestabstands</p> <p>3G</p> <p>Bis 5.000 Besucher*innen 100 % Auslastung. Darüber hinaus nur 50 % Auslastung aber nicht mehr als 25.000 Besucher*innen.</p>	<p>3G</p> <p>Bis 5.000 Besucher*innen 100 % Auslastung. Darüber hinaus nur 50 % Auslastung aber nicht mehr als 25.000 Besucher*innen.</p>	<p>2G</p> <p>Maximal 50 % Auslastung, aber nicht mehr als 2.000 Besucher*innen in geschlossenen Räumen und 5.000 Besucher*innen im Freien. Bei mehr als 500 Besucher*innen feste Sitz-/Stehplätze, hiervon max. 10 % Stehplätze.</p>	<p>2G+</p> <p>Im Freien und in geschlossenen Räumen maximal 50 % der Kapazität, aber nicht mehr als 500 Besucher*innen.</p>
	<p>In geschlossenen Räumen generell und im Freien bei >5.000 Personen oder bei Nicht-einhaltung des Mindestabstands</p> <p>2G</p> <p>Ohne Kapazitätsbeschränkung und Personenobergrenze</p>	<p>2G</p> <p>Ohne Kapazitätsbeschränkung und Personenobergrenze</p>	<p>2G+</p> <p>Maximal 50 % Auslastung, aber nicht mehr als 4.000 Besucher*innen in geschlossenen Räumen und 10.000 Besucher*innen im Freien. Bei mehr als 500 Besucher*innen feste Sitz-/Stehplätze, hiervon max. 10 % Stehplätze.</p>	

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe I	Alarmstufe II
 Kultureinrichtungen (wie Galerien, Museen, Bibliotheken°, Archive°, Gedenkstätten) °Abholung bestellter Medien unbeschränkt möglich  	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen 	 Ausnahme: Archive und Landesbibliotheken 3G.	 Ausnahme: Archive und Landesbibliotheken 3G
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien 		
 Religiöse Veranstaltungen  			Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen, die nicht zum eigenen Haushalt gehören, muss eingehalten werden.	
 Beherbergung  	 Erneuter Test alle 3 Tage	 Erneuter Test alle 3 Tage	 Ausnahmen für geschäftliche und dienstliche Reisen und Härtefälle.	 Ausnahmen für geschäftliche und dienstliche Reisen und Härtefälle.

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe I	Alarmstufe II
 Messen und Ausstellungen  	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen 	nicht erlaubt	nicht erlaubt
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien 		
 (Hotel-)Gastronomie, Vergnügungsstätten sowie Mensen und Cafeterien (Regelung gilt nur für externe Personen)  	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen 	 Sperrstunde von 22:30 Uhr bis 6 Uhr für die Gastronomie.
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien 	Im Freien 	

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe I	Alarmstufe II
 Freizeiteinrichtungen (wie Freizeitparks, (Spaß-)Bäder, Thermen, Solarien, Zoos, Indoor-Spielplätze, Fitnessstudios, Saunen etc.)  	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen 	 Der Betrieb von Dampfbädern, Warmlufträumen und ähnlichem ist untersagt.	 Der Betrieb von Dampfbädern, Warmlufträumen und ähnlichem ist untersagt.
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien 		
 Körpernahe kosmetische Dienstleistungen  			 Ausnahmen für Friseurbetriebe und Barbershops : hier gilt 3G.	 Ausnahmen für Friseurbetriebe und Barbershops : hier gilt 3G.

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe I	Alarmstufe II
 Touristische Verkehre (wie Schifffahrten, Skilifte, Seilbahnen, Busreisen etc.)  	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen 		
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien 		
 Sport in Sportstätten und Sportanlagen   keine Maskenpflicht während der Sportausübung keine Datenverarbeitung auf frei zugänglichen Anlagen	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen 
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien 	Im Freien 	Im Freien 



Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe I	Alarmstufe II
 Außerschulische Bildung (wie VHS-Kurse, Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen)  	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen 		
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien 		
 Bildung (wie berufliche Ausbildung, Fahr-, Flug- und Bootsschulen, Sprach- und Integrationskurse)  	ohne weitere Regelungen	 bei mehrtägigen Veranstaltungen erneuter Test alle 3 Tage. In der Alarmstufe II sind berufliche Fort- und Weiterbildungen nur erlaubt, wenn diese zwingend notwendig und unaufschiebar sind.		

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe I	Alarmstufe II
 Diskotheken, Clubs sowie clubähnliche Lokale und Veranstaltungen (Ausnahmen für nicht impffähige Personen und Schüler*innen gelten nicht)   	In geschlossenen Räumen 		nicht erlaubt	nicht erlaubt
	Im Freien wie öffentliche Veranstaltungen			
 Prostitutionsstätten  				

Grundsätzlich gilt:



Abstand halten



Hygieneregeln beachten



Medizinische oder FFP2-Maske tragen



Corona-Warn-App benutzen



Regelmäßig lüften



Amtliche Bekanntmachungen

Bestätigung über Absonderung

Die 6. Corona-Verordnung Absonderung sieht vor, dass die Gemeinde Hüttlingen als zuständige Behörde positiv getesteten Personen, engen Kontaktpersonen und haushaltsangehörigen Personen **auf Verlangen** eine Bescheinigung auszustellen hat, aus der die Pflicht zur Absonderung und der Absonderungszeitraum hervorgehen.

Das Antragsformular finden Sie bei uns auf der Homepage www.huettlingen.de unter Aktuelles und *Informationen rund um Corona*.

Steuertermin 15. Februar 2022

Die 1. Vorauszahlungsrate des Jahresbetrages der **Grundsteuer** und der **Gewerbsteuer** wird zum 15. Februar 2022 zur Zahlung fällig.

Von den Steuerpflichtigen, die der Gemeinde ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden die jeweiligen Grundsteuer- bzw. Gewerbesteuerbeträge termingerecht vom mitgeteilten Bankkonto abgebucht.

Die Steuerbeträge müssen bis zum 15. Februar 2022 auf einem Konto der Gemeindekasse gutgeschrieben sein. Die Bankverbindungen der Gemeinde sowie die festgesetzten Steuerbeträge sind auf den zuletzt ergangenen Steuerbescheiden ersichtlich. Die Zahlung per Scheck gilt mit dem Tag des Eingangs bei der Gemeindekasse als geleistet.

Bitte geben Sie bei der Überweisung der Grundsteuer bzw. Gewerbsteuer unbedingt das auf dem Bescheid zugeteilte Kassenzzeichen an. Das Kassenzzeichen ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Verbuchung der Grund-/Gewerbsteuer bei der Gemeindekasse.

Bei Zahlungsverzug ist die Gemeinde nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, Säumniszuschläge und Mahngebühren zu erheben.

Daher unsere Bitte an alle Überweiser:

Erteilen Sie der Gemeindekasse mit nebenstehendem Vordruck ein SEPA-Lastschriftmandat! Dies erspart Ihnen die Zahlungsüberwachung und weitere Unkosten.

Ihr Steueramt

Zurück an:
Gemeindekasse Hüttlingen
Schulstraße 10
73460 Hüttlingen
Telefon 07361/9778-0



Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats

Gläubiger-Identifikationsnummer: **DE47ZZZ00000087781**

Kassenzzeichen:

Ich ermächtige die Gemeinde Hüttlingen, Zahlungen von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Gemeinde Hüttlingen auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Die Erteilung gilt für die von mir zu entrichtende(n) (bitte ankreuzen):

- Grundsteuer
- Gewerbesteuer(n)
- Wasser/Abwasser
- Hundesteuer
- Sonstiges:

Zahlungspflichtiger: (Kontoinhaber)

Name, Vorname: _____

Straße und Hausnummer: _____

PLZ und Ort: _____

Telefon: _____

Kreditinstitut: _____

BIC: _____

IBAN: DE _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Für 1,40 Euro auf drei innerörtlichen Routen – Kreuz und quer durch Hüttlingen



„Einsteigen – Mitfahren“

Die genauen Fahrzeiten entnehmen Sie den Infotafeln an den Haltestellen mit dem Ortsmobil-Logo oder einem Fahrplan der im Foyer des Rathauses und in den örtlichen Bankfilialen ausliegt.

Das Hüttlinger Ortsmobil ist werktags zwischen 8.45 Uhr bis 11.30 Uhr unterwegs.

Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst



Rettungsdienst 112

Ärztlicher Notfalldienst
(allgemein-, kinder-, augen- und HNO-ärztlicher Notfalldienst)
an den Wochenenden und Feiertagen und
außerhalb der Sprechstundenzeiten:
Kostenfreie Rufnummer 116 117

Montag bis Freitag 9.00 bis 19.00 Uhr: docdirekt – kostenfreie
Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur
für gesetzlich Versicherte unter 0711/96589700 oder docdirekt.de

Augenärztlicher Notfalldienst: 116 117
Aalen (allgemeiner Notfalldienst)
Allgemeine Notfallpraxis Aalen, Ostalb-Klinikum Aalen, Im Kälblesrain 1, 73430 Aalen
Mo., 18 - 22 Uhr; Di., 18 - 22 Uhr; Mi., 13 - 22 Uhr; Do., 18 - 22 Uhr; Fr., 16 - 22 Uhr;
Sa., So. und an Feiertagen 8 - 22 Uhr

Ellwangen (Notfallpraxis)
St. Anna-Virngrund-Klinik Ellwangen
Dalkinger Straße 8-12, 73479 Ellwangen
Sa., So. und Feiertag 8:00 Uhr/22:00 Uhr

Schwäbisch Gmünd (Notfallpraxis)
am Stauferklinikum Schwäbisch Gmünd
Wetzgauer Straße 85, 73557 Mutlangen
Mi. 13:00/22:00 Uhr; Sa., So., Feiertag 8:00/22:00 Uhr

Kinderärztliche Notfallpraxis: 116 117
So. und Feiertag 9.00 - 22.00 Uhr

Für den **zahnärztlichen Bereitschaftsdienst** wenden Sie sich bitte
an die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg:
<http://www.kzvbw.de/>

Sprechzeiten Seniorenbeauftragte Kerstin Friedenberg

Beratungszeiten:
mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
E-Mails servicestelle.huettlingen@gmx.de, Telefon 0157 39 34 50 56

Sozialstation Abtsgmünd

Hallgarten 8, 73453 Abtsgmünd, Tel. 07366/ 9633-0, Fax 07366/9633-29
E-Mail: info@sst-abtsgmuend.de, www.sozialstation-abtsgmuend.de
Sie erreichen die diensthabende Schwester unter Tel. 07366/9633-0.
Montag bis Freitag ist unser Büro von 8.00 bis 13.00 Uhr besetzt. Die Mitarbeiter der Sozialstation Abtsgmünd beraten Sie gerne in allen Fragen zur Pflege zu Hause.

Apothekennotdienstplan



Apothek am Markt Westhausen
von 12.02.2022, 8.30 Uhr bis 13.02.2022, 8.30 Uhr
Dalkinger Str. 6, Tel. 07363/95 34 44,
www.schwabengesundheit.de

Rems-Apothek Essingen
von 12.02.2022, 8.30 Uhr bis 13.02.2022, 8.30 Uhr
Bahnhofstr. 33, Tel. 07365/51 15

Apothek im Facharztzentrum Aalen
von 13.02.2022, 8.30 Uhr bis 14.02.2022, 8.30 Uhr
Weidenfelder Str. 1, Tel. 07361/55 98 33,
www.apothek-im-facharztzentrum.de

Marien-Apothek Unterkochen
von 14.02.2022, 8.30 Uhr bis 15.02.2022, 8.30 Uhr
Rathausplatz 8, Tel. 07361/8 82 13, www.marien-apothek-aalen.de

Nepomuk-Apothek
von 14.02.2022, 8.30 Uhr bis 15.02.2022, 8.30 Uhr
Nikolaistr. 12, Tel. 07961/90 40 70, www.nepomuk-ellwangen.de

Stadt-Apothek Aalen-Wasseralfingen
von 15.02.2022, 8.30 Uhr bis 16.02.2022, 8.30 Uhr
Karlsplatz 20, Tel. 07361/7 17 28, www.aerztehaus-wasseralfingen.de

Stadt-Apothek Lauchheim
von 16.02.2022, 8.30 Uhr bis 17.02.2022, 8.30 Uhr
Hauptstr. 49, Tel. 07363/51 47, www.stadtapothek-lauchheim.de

Stern-Apothek Aalen
von 16.02.2022, 8.30 Uhr bis 17.02.2022, 8.30 Uhr
Reichsstädter Str. 22, Tel. 07361/6 27 70, www.stern-apothek-aalen.de

Apothek im Reichsstädter Markt
von 17.02.2022, 8.30 Uhr bis 18.02.2022, 8.30 Uhr
Friedhofstr. 1, Tel. 07361/6 61 11

Adler-Apothek Ellwangen
von 18.02.2022, 8.30 Uhr bis 19.02.2022, 8.30 Uhr
Marienstr. 2, Tel. 07961/93 38 60, www.adler-apothek-ellwangen.de

Schloss-Apothek Essingen
von 18.02.2022, 8.30 Uhr bis 19.02.2022, 8.30 Uhr
Tauchenweiler Str. 4, Tel. 07365/91 91 00, www.schloss-apothek-essingen.de

Gaia-Apothek Aalen
von 19.02.2022, 8.30 Uhr bis 20.02.2022, 8.30 Uhr
Wilhelm-Merz-Str. 18/1, Tel. 07361/55 62 00, www.apothek-in-aalen.de



Lebensrettung vor Ort

Standorte Automatisierte externe Defibrillatoren (AEDs):

VR Bank Geschäftsstelle Hüttlingen,
Wasseralfinger Str. 2, Eingangsbereich und
Feuerwehrgerätehaus/Rathausplatz,
Schulstr. 10, DEFI-Box am Gebäude der FFW.

Schwimmbadtechnik Vogel
Schlierbachstraße 24, Niederalfingen

Tierärztlicher Notdienst 0 73 61/97 09 00

Polizeiposten Wasseralfingen 9 79 60

Hebammen

Frau Antje Stein, Buchwaldstr. 17, Hüttlingen, Tel. 4 90 81 15

Pflegestützpunkt Ostalbkreis

Der Pflegestützpunkt Ostalbkreis bietet allen Rat- und Hilfesuchenden eine kostenlose und neutrale Beratung zu Fragen im Vor- und Umfeld einer Pflegesituation. Sie erreichen uns telefonisch zu den Öffnungszeiten des Landratsamtes unter 07361/503-1820, 07171/32-4403, 07961/567-3403 oder unter pflegestuetzpunkt@ostalbkreis.de. Weitere Informationen auch im Internet unter www.pflegestuetzpunkt.ostalbkreis.de.

Ist Ihre Hausnummer gut erkennbar?

In Notfällen kann dies entscheidend sein!



Recycling



Mülltermine

Hüttlingen:

Montag, 14.02.2022 Hausmüll
Montag, 14.02.2022 Biomüll
Donnerstag, 17.02.2022 Gelber Sack

Niederalfingen:

Montag, 14.02.2022 Hausmüll
Montag, 14.02.2022 Biomüll
Freitag, 18.02.2022 Gelber Sack

Sulzdorf:

Montag, 14.02.2022 Hausmüll
Montag, 14.02.2022 Biomüll
Mittwoch, 16.02.2022 Gelber Sack

Seitsberg:

Montag, 14.02.2022 Hausmüll
Montag, 14.02.2022 Biomüll
Donnerstag, 17.02.2022 Gelber Sack

Problemstoffmobil

Wertstoffhof, Gottlieb-Daimler-Str. 12
Donnerstag, 17.2.2022, 14.00 - 17.00 Uhr

Wertstoffhof Hüttlingen

Die Öffnungszeiten sind folgende:

	April – Oktober	November – März
Montag	14.00 – 18.00 Uhr	14.00 – 17.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 18.00 Uhr	9.00 – 17.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr	14.00 – 17.00 Uhr
Samstag	8.00 – 13.00 Uhr	8.00 – 13.00 Uhr

GOA – Müllgebühren 2022



GOA verteilt Bescheide

Die GOA teilt mit, dass die Abfallgebührenbescheide für das Jahr 2022 innerhalb der nächsten Tage verteilt werden. Zusammen mit dem Gebührenbescheid erhalten die Haushalte die

Kundenzeitung GOA AKTUELL, die neuen Entsorgungsscheine für Sperrmüll, Altmetall und Elektrogeräte sowie den Abfuhrkalender gültig ab März 2022.

Ein Bescheid, zwei Fälligkeitstermine

Für die Zahlung der Gebühren sind zwei Fälligkeitstermine festgesetzt. Es gibt jedoch für den zweiten Zahlungstermin im Oktober 2022 keinen neuen Bescheid. Zum ersten Fälligkeitstermin kann auch der Gesamtbetrag bezahlt werden. Der sicherste und zugleich bequemste Weg zur Einhaltung der Fälligkeitstermine ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates. Hierbei werden die Abfallgebühren an den zwei Fälligkeitsterminen automatisch abgebucht. Zur Erinnerung der Fälligkeitstermine oder als Abbuchungsinformation kann der Gebührenerinnerungsservice unter www.goa-online.de abonniert werden. Der Newsletter erinnert per E-Mail im Frühjahr und im Herbst eine Woche vor den Fälligkeitsterminen an die Zahlung der Müllgebühren.

Sie haben Fragen zum Gebührenbescheid?

Auf der GOA-Homepage www.goa-online.de finden Sie unter „Fragen“ rund um die Uhr alle wichtigen Antworten zum Thema Gebührenbescheid. Hier wird der Aufbau des Gebührenbescheids erläutert und erklärt, warum die Gebühren teilweise erhöht wurden.

Sollten Sie hier keine Antwort finden, steht Ihnen das eingerichtete GOA-Call-Center für Fragen zur Verfügung. Die Telefonnummer ist auf dem Gebührenbescheid aufgedruckt. Ist die gewählte Nummer belegt, wird der Anruf auf einen freien Platz im Call-Center weitergeleitet.

Bitte um Verständnis

In den ersten Tagen nach der Verteilung der Gebührenbescheide sind unsere Telefone erfahrungsgemäß sehr stark ausgelastet. Die

GOA bittet um Verständnis, dass es trotz des Call-Centers zu Wartezeiten kommen kann. Bei Fragen ist die GOA auch schriftlich unter den auf dem Gebührenbescheid angegebenen Kontaktdaten zu erreichen.

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinde Wasseralfingen-Hüttlingen



Evangelische Kirchengemeinde Wasseralfingen-Hüttlingen Samstag, 12. Februar 2022

16.00 Uhr Fischleskirche (Pfr. Stiegele/Team), Versöhnungskirche
Anmeldung bei Pfr. Stiegele Pfarramt.Wasseralfingen-2@elkw.de

Sonntag, 13. Februar 2022

9.00 Uhr Gottesdienst (Pfr. Quast), Versöhnungskirche
10.00 Uhr Gottesdienst (Pfr. Quast), Magdalenenkirche
Bitte mit Anmeldung.

10.00 Uhr Kinderkirche, ev. Gemeindehaus, blauer Saal
Opfer: für die Diakonie in der Landeskirche

Dienstag, 15. Februar 2022

19.30 Uhr KGR-Sitzung, ev. Gemeindehaus

Sonntag, 20. Februar 2022

10.00 Uhr Zentraler meditativer Gottesdienst mit besonderer Musik (Pfr. Quast/ Theologischer Kreis Vesperkirche), Magdalenenkirche
Bitte mit Anmeldung.

10.00 Uhr Kinderkirche, ev. Gemeindehaus
Opfer: für eigene Gemeinde

Hinweis:

Eine Anmeldung zu allen Gottesdiensten in der Magdalenenkirche während der Vesperkirchenzeit ist erwünscht, entweder telefonisch oder per Mail ans Gemeindebüro.

Samariterstiftung – Diakonie-Sozialstation

Jahnstraße 10, 73431 Aalen
Häusliche Pflege, Familienpflege, Vitakt-Hausnotruf, Information, Vermittlung und Beratungsbesuche, Nachbarschaftshilfe
Rufbereitschaft rund um die Uhr unter Telefon 07361/ 564 182

Ev. Gemeindehaus, Bismarckstr. 85

Hausmeisterin Frau Ute Fallscheer,
Tel. 0 73 61/ 97 17 55

Öffnungszeiten Gemeindebüro

Bismarckstr. 87, 73433 Aalen-Wasseralfingen
Montag, Mittwoch, Freitag, 10.00 Uhr - 12.00 Uhr
Donnerstag, 15.00 Uhr - 18.00 Uhr
Tel. 07361/99715-0, Fax 07361/99715-15
Gemeindebuero.Wasseralfingen@elkw.de

Öffnungszeiten Kirchenpflege

Bismarckstr. 87, 73433 Aalen-Wasseralfingen
Montag, 10.00 Uhr – 12.00 Uhr
Mittwoch, 10.00 Uhr - 12.00 Uhr
Freitag, 10.00 Uhr – 12.00 Uhr
Tel. 07361/99715-11, Fax 07361/99715-15
Kirchenpflege.Wasseralfingen@elkw.de

Weitere Informationen auch unter:

www.evangelisch-wasseralfingen-huettingen.de